



Der Umgang mit Wald & Wiesen Etikette = Nettiquette

Die Gemeinde Odenthal zeichnet sich durch ihre besonders naturnahe Lage aus. Weite Teile des Gemeindegebietes bestehen aus Wald und landwirtschaftlichen Flächen. Viele Menschen nutzen diese facettenreiche Landschaft aktiv für ihre Freizeitgestaltung.

Alle Erholungssuchenden, egal ob Reiter, Fahrradfahrer oder Wanderer müssen sich die zur Verfügung stehende Fläche teilen. Das funktioniert nur mit Rücksichtnahme und der Einsicht, dass nicht alle Wünsche überall und jederzeit erfüllbar sind. Dabei sollte man auch nicht vergessen, dass Wälder, Wiesen und Felder auch ein Wirtschaftsraum sind. Auf den landwirtschaftlichen Flächen werden unsere Lebensmittel und das Viehfutter angebaut. Der Wald ist ein wichtiger Rohstofflieferant. Viele Menschen erwirtschaften hier ihren Lebensunterhalt. Zahlreiche Arbeitsplätze hängen vom sorgsamem Umgang mit Wald und Grünland ab.

Die Reitwege in der Gemeinde Odenthal verlaufen häufig über Flächen, die privaten Eigentümern gehören und von diesen genutzt und gepflegt werden.

Der Reiter ist hier nur Gast! Wir bitten Sie daher Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt zu nehmen und die wirtschaftliche Lebensgrundlage von Waldbesitzern und Bauern respektvoll zu behandeln. Bleiben Sie immer auf den markierten Wegen, vermeiden Sie Störungen und lassen Sie keinen Müll zurück!

Weitere Information:

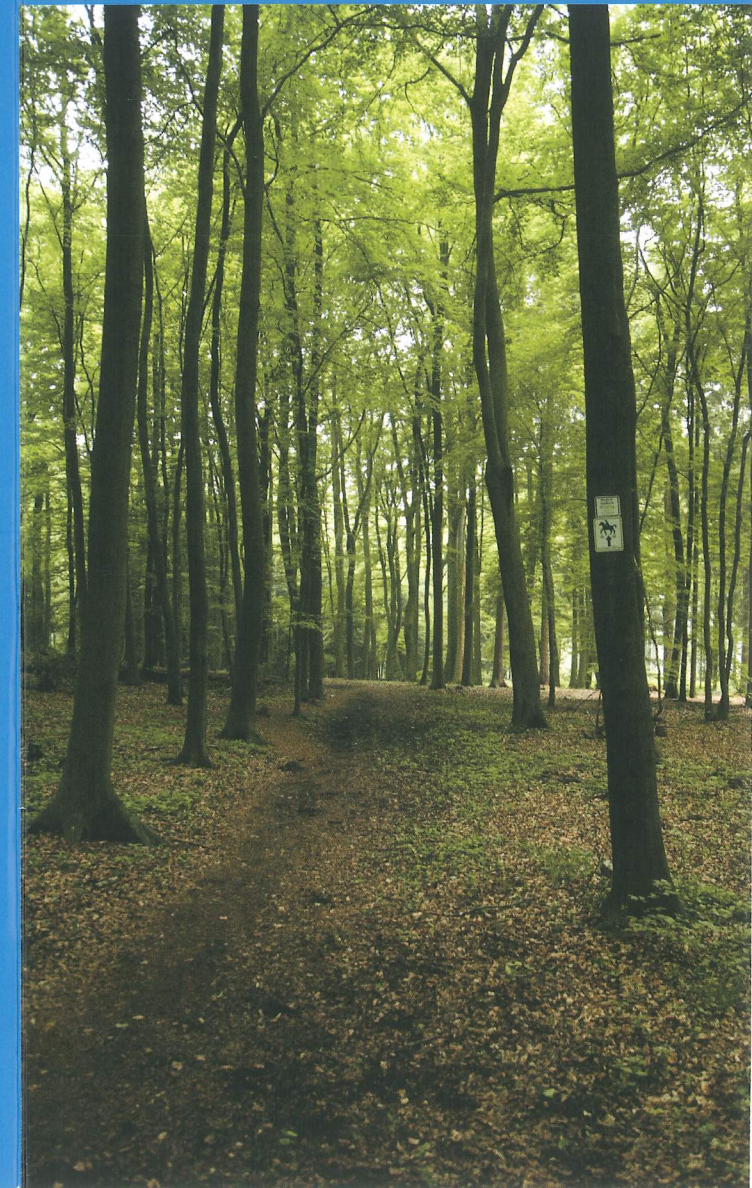
Gemeinde Odenthal/Ordnungsamt

Herr Michael Erker

Telefon: 0 22 02 / 71 01 31

erker@odenthal.de

Reiten in Odenthal



Kosten der Reitkennzeichen – Reitabgaben, Reitgebühren

Mit dem Reitkennzeichen weist der Reiter nach, die für den Gebrauch von Reitwegen vorgeschriebenen jährlichen Abgaben entrichtet zu haben.

Diese werden von den Kreisen und kreisfreien Städten für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben und zweckgebunden für die Anlegung und Unterhaltung von Reitwegen eingesetzt.

Die Höhe der Reitabgabe für ein Pferd oder einen Reiterhof wird vom Rheinisch-Bergischen-Kreis festgelegt und ist dort zu entrichten. Erhältlich sind die Reitkennzeichen und die jährlich neu zu lösenden Plaketten bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen-Kreises.

Die erstmalige Erteilung eines Reitkennzeichens erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Ein schriftlicher Antrag ist auch erforderlich, wenn Jahresplaketten bestellt werden für Kennzeichen, die von einem anderen Pferdehalter übernommen wurden.

Die Jahresplaketten können ansonsten auch in formloser Weise schriftlich oder telefonisch, online oder per E-Mail beantragt werden.

Rheinisch-Bergischen-Kreis

Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 13 0



Was ist beim Reiten im Straßenverkehr zu beachten?

- Es dürfen nur verkehrssichere Pferde verwendet werden.
- Der Reiter muss körperlich und geistig in der Lage sein, das Pferd zu beherrschen. Er muss die nötige Erfahrung, Geschicklichkeit und Kraft besitzen, um ausreichend auf das Pferd einzuwirken. Es dürfen keine körperlichen oder geistigen Mängel (z.B. Trunkenheit) vorhanden sein, die ein sicheres Führen des Pferdes im Straßenverkehr nicht zulassen.
- Pferde müssen im Straßenverkehr mit Trense gezäumt werden.
- Reiter müssen außerhalb geschlossener Ortschaft auf der Straße möglichst weit rechts reiten.
- Nebeneinander darf man nur reiten, wenn der Verkehr nicht behindert wird.
- Pferde sind bei Dunkelheit und in der Dämmerung zu beleuchten.
- Pferde dürfen nicht von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ausgeführt werden.

Reitkennzeichen

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Bei den Reitkennzeichen handelt es sich um zwei Plastikschilder, die beidseitig am Pferd gut sichtbar zu befestigen sind. Die Schilder tragen das Kennzeichen des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie eine laufende Nummer. Mit der aufgeklebten Jahresplakette wird ihre Gültigkeit für das jeweilige Kalenderjahr dokumentiert.

Geritten werden darf:

- auf markierten Reitwegen.
- auf nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen (Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen).
- auf nicht öffentlich benutzten Wegen (z.B. Feldwegen und Privatstraßen) auch wenn diese nicht nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschildert sind.
- im Wald ist das Reiten nur auf speziell gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Auf anderen Wegen ist das Reiten im Wald nicht zulässig!

Nicht geritten werden darf:

- auf ausgewiesenen Wanderwegen, Sport- und Lehrpfaden u.ä. da diese nicht als Reitwege gekennzeichnet werden.
- außerhalb der Wege im Wald, in Landschafts- und Naturschutzgebieten und in behördlich gekennzeichneten anderen Schutzbereichen.
- auf Feldrainen, Böschungen, Uferrandstreifen, Waldschneisen/Rückeschneisen, Leitungstrassen u.ä., die erkennbar keine Wege sind.
- auf Geh- und Radwegen sowie in Fußgängerzonen.
- auf Wegen, die mit dem Straßenverkehrsschild „Verbot für Reiter“ gekennzeichnet sind.
- auf privaten Wegen und Straßen, die zu Gärten, Hofräumen, Wohnbereichen oder zu einem Betriebsgelände gehören.

Reiten in Odenthal

Vielen Reitern stellt sich die Frage: Wo darf ich reiten? Wie muss mein Tier gekennzeichnet sein? Welche Regeln gelten dort wo es keine ausgewiesenen Reitwege gibt? Mit vorliegendem Flyer möchte das Ordnungsamt der Gemeinde Odenthal diese Fragen beantworten und zu einem verständnisvollen Umgang aller Erholungsuchenden beitragen.

Wo darf man reiten?

Die gesetzlichen Grundlagen zum Reiten in freier Landschaft oder Wald sind im Landschaftsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sowie in der Straßenverkehrsordnung und dem Forstrecht festgeschrieben. Danach darf grundsätzlich in der freien Landschaft und im Wald auf allen öffentlichen und privaten Wegen geritten werden. Reiten geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr!